

G E S E T Z E N T W U R F

Gesetz, mit dem ein Landessanitätsrat für das Land Wien eingerichtet wird (Wiener Landessanitätsratsgesetz - WLSRG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Wiener Landessanitätsratsgesetz - WLSRG

Aufgaben

§ 1. (1) Der Landessanitätsrat ist das beratende und begutachtende Organ für die dem Landeshauptmann und der Landesregierung obliegenden Angelegenheiten des Gesundheitswesens. Er ist insbesondere bei allen Gegenständen zu hören, welche das Sanitätswesen des Landes im Allgemeinen betreffen oder doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind.

(2) Ferner ist der Landessanitätsrat berufen, Gutachten über die fachliche Befähigung, die Befähigung zur Leitung und die Reihung der Bewerber für die Stellen jener Ärzte zu erstatten, die eine öffentliche Krankenanstalt oder Abteilung, ein Department (Unterabteilung), eine Prosektur oder ein Ambulatorium in einer öffentlichen Krankenanstalt leiten oder als ständige Konsiliarärzte bestellt werden sollen, sowie für die Stellen jener Apotheker, die mit der Leitung einer Anstaltsapothek betraut werden sollen (§ 35 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 - Wr. KAG).

(3) Über Aufforderung des Landeshauptmannes oder eines Mitgliedes der Landesregierung oder aus eigener Initiative kann der Landessanitätsrat Anträge auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse und auf Durchführung der bezüglichen Maßnahmen stellen.

Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer

§ 2. (1) Der Landessanitätsrat besteht aus dem Landessanitätsdirektor und aus fünfzehn weiteren ordentlichen Mitgliedern sowie aus der jeweils erforderlichen Zahl außerordentlicher Mitglieder, die entweder für die gesamte Funktionsperiode des Landessanitätsrates (ständige außerordentliche Mitglieder) oder im Einzelfall für ein bestimmtes Geschäftsstück auf Grund dessen fachlicher Eigenart oder Wichtigkeit (nicht-ständige außerordentliche Mitglieder) bestellt werden.

(2) Die ordentlichen und ständigen außerordentlichen Mitglieder werden von der Landesregierung bestellt, wobei der Wiener Gebietskrankenkasse, der Ärztekammer für Wien und der Österreichischen Apothekerkammer ein Vorschlagsrecht für jeweils ein ordentliches Mitglied zukommt. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, wobei eine Wiederbestellung nach Maßgabe des Abs. 3 zulässig ist.

(3) Ein ordentliches Mitglied darf nicht für mehr als drei zeitlich aufeinanderfolgende Funktionsperioden bestellt werden. Nach Verstreichen zumindest einer weiteren Funktionsperiode ist eine neuerliche Wiederbestellung für bis zu drei Funktionsperioden zulässig.

(4) Die ordentlichen und ständigen außerordentlichen Mitglieder bleiben bis zur Angelobung der Neubestellten Mitglieder im Amt.

(5) Die nicht-ständigen außerordentlichen Mitglieder werden vom Landessanitätsrat auf Grund eines entsprechenden Beschlusses beigezogen.

(6) Der Landessanitätsrat hat sich aus Frauen und Männern zusammenzusetzen.

Vorsitz

§ 3. (1) Der Landessanitätsrat wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in gesonderten Wahlgängen geheim mit Stimmzettel.

(2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt dessen Stellvertreter den Vorsitz. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters übernimmt das dienstälteste anwesende ordentliche Mitglied des Landessanitätsrates den Vorsitz. Sind zwei oder mehrere ordentliche Mitglieder mit identer Anzahl an Dienstjahren im Landessanitätsrat anwesend, dann übernimmt das an Lebensjahren ältere anwesende ordentliche Mitglied des Landessanitätsrates den Vorsitz.

(3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4. (1) Die Mitglieder des Landessanitätsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, über Einladung des Vorsitzenden an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, hat es den Vorsitzenden ehestmöglich davon zu benachrichtigen.

(3) Ein Stimmrecht in den Sitzungen des Landessanitätsrates kommt den ordentlichen Mitgliedern hinsichtlich aller Geschäftsstücke, den nicht-ständigen außerordentlichen Mitgliedern nur hinsichtlich jener Geschäftsstücke, für die sie auf Grund der fachlichen Eigenart oder Wichtigkeit beigezogen wurden, zu. Ständige außerordentliche Mitglieder sind nur bei jenen Geschäftsstücken stimmberechtigt, für die sie als Referenten (§ 9 Abs. 1 lit. f) bestimmt worden sind.

Sitzungen

§ 5. (1) An den Sitzungen des Landessanitätsrates, die nicht öffentlich sind, nehmen die ordentlichen Mitglieder, die ständigen außerordentlichen Mitglieder, der Schriftführer sowie eine Schreibkraft teil. Die nicht-ständigen außerordentlichen Mitglieder nehmen nach Maßgabe ihrer Bestellung nur an jenen Sitzungen teil, in denen Geschäftsstücke behandelt werden, für die sie bestellt wurden.

(2) Der Landessanitätsrat kann weiters für einzelne Tagesordnungspunkte auch andere sachkundige Personen, die nicht Mitglieder des Landessanitätsrates sind, mit beratender Stimme zu den Sitzungen beiziehen.

(3) Die Mitglieder des Landessanitätsrates werden vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung für die erste Sitzung einer neuen Funktionsperiode erfolgt durch den Landessanitätsdirektor unter sinngemäßer Anwendung des ersten Satzes.

(4) In dringenden Fällen oder auf Antrag von drei ordentlichen Mitgliedern hat der Vorsitzende den Landessanitätsrat längstens innerhalb von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

Beschlüsse

§ 6. (1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sowie von mindestens acht weiteren ordentlichen Mitgliedern des Landessanitätsrates erforderlich.

(2) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landessanitätsrates notwendig. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der sonst nicht seine Stimme abgibt.

(3) Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Erheben der Hand. In Angelegenheiten des § 1 Abs. 2 ist auf Verlangen von zumindest drei stimmbe-

berechtigten Mitgliedern des Landessanitätsrates die Abstimmung geheim mit Stimmzettel vorzunehmen.

(4) Der Vorsitzende kann in jedem Fall seine Meinung zu Protokoll geben und begründen.

(5) Ein Mitglied, bei dem einer der im § 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG genannten Befangenheitsgründe vorliegt, darf seine Stimme nicht abgeben. Das befangene Mitglied hat den Sitzungsraum während der Behandlung des Tagesordnungspunktes zu verlassen.

Schriftführer

§ 7. Das Amt der Landesregierung stellt dem Landessanitätsrat einen Schriftführer bei, der über jede Sitzung ein Protokoll aufzunehmen und für die Geschäftsstücke ein Ein- und Auslaufbuch mit Index zu führen hat.

Geschäftsführung

§ 8. Die Geschäfte des Landessanitätsrates werden vom Amt der Landesregierung geführt.

Geschäftsordnung

§ 9. (1) Der Landessanitätsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in welcher insbesondere folgende Angelegenheiten näher zu regeln sind:

- a) kanzleimäßiger interner Geschäftsgang (insbesondere Protokollierung eingehender Geschäftsstücke, Führung der Bürogeschäfte, Aufbewahrung von Unterlagen behandelte Geschäftsfälle),
- b) Anzahl und Einberufung der Sitzungen,
- c) Erstellung der Tagesordnung,
- d) Gang der Verhandlungen und Verhandlungsleitung,
- e) Rechte und Pflichten der Mitglieder,
- f) Bestimmung von Mitgliedern als Referenten für einzelne Geschäftsstücke.

(2) Die Geschäftsordnung ist der Landesregierung anzuzeigen und gilt als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der Anzeige untersagt wird.

(3) Die Geschäftsordnung ist zu untersagen, wenn sie Bestimmungen enthält, die mit diesem Gesetz oder mit anderen Wiener Landes- sowie Bundesgesetzen im Widerspruch stehen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 10. Soweit personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

In- und Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

§ 11. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten die als landesrechtliche Vorschriften geltenden §§ 9 bis 13 des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes (Reichssanitätsgesetz), außer Kraft.

(3) Die Bestellung des Landessanitätsrates entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes ist innerhalb von drei Monaten ab In-Kraft-Treten durchzuführen. Bis zur Konstituierung des neuen Landessanitätsrates bleiben die bisherigen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder in ihrer Funktion tätig.

Vorblatt

Problem:

Rechtliche Grundlage für die Einrichtung des Landessanitätsrates sind die §§ 9 bis 13 des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBI.Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes (Reichssanitätsgesetz), welches stark überaltert ist und den modernen legislativen Anforderungen nicht mehr genügt.

Ziel:

Schaffung einer in Sprache und Regelungstechnik zeitgemäßen Rechtsgrundlage.

Lösung:

Erlassung eines neuen Gesetzes, mit welchem die Einrichtung des Landessanitätsrates geregelt wird.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Kosten:

Durch den Entwurf entstehen für das Land Wien keinerlei Mehrkosten im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage.

Für den Bund und der anderen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Besonderheiten des Normenerzeugungsverfahrens:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der gegenständliche Regelungsbereich unterliegt keinen speziellen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts. Die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Grundsätze werden eingehalten.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Rechtliche Grundlage für die Einrichtung des Landessanitätsrates sind die §§ 9 bis 13 des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes (Reichssanitätsgesetz). Die Bestimmungen des Reichssanitätsgesetzes betreffend den Landessanitätsrat und die Landessanitätsreferenten sind durch das In-Kraft-Treten des B-VG auf Grund der Bestimmungen des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung BGBl. Nr. 368/1925, nicht außer Kraft getreten. Hierbei handelt es sich um Regelungen betreffend die „Organisation der Verwaltung in den Ländern“, weshalb diese seit der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, als Landesgesetz gemäß Art 15 Abs. 1 B-VG gelten (vgl. Art. XI der B-VG – Novelle 1974 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Übergangsgesetz). Der Begriff der „Organisation der Verwaltung“ ist in einem die Regelung der Zuständigkeiten nicht umfassenden Sinn zu verstehen (vgl. etwa VfGH vom 20. Dezember 1978, Zl. G 66/77 u.a.).

Bisher haben beispielsweise schon die Bundesländer Kärnten, Salzburg und Steiermark von dieser Kompetenz Gebrauch genommen und den Landessanitätsrat auf der Grundlage von Landesgesetzen eingerichtet.

Im Übrigen erfolgt die Einrichtung des Landessanitätsrates durch den Entwurf in einer sprachlich und legistisch zeitgemäßen Art und Weise.

Wie schon bisher ist die Mitgliedschaft im Landessanitätsrat ein Ehrenamt. Für die Teilnahme an den Sitzungen sind auch zukünftig keine Sitzungsgelder bzw. Entschädigungen für Zeitversäumnis vorgesehen, sodass trotz der Erhöhung der Mitgliederzahl keine Mehrkosten entstehen werden.

Ebenso wie bisher werden auch nach dem vorliegenden Entwurf die Geschäfte des Landessanitätsrates vom Amt der Landesregierung geführt, welches hierfür weiterhin einen Schriftführer sowie eine Schreibkraft zur Verfügung stellt. Daher ist auch in diesem Bereich mit keinen Mehrkosten zu rechnen.

Insgesamt werden durch diesen Entwurf daher keine Mehrkosten entstehen.

II. Besonderer Teil

zu § 1:

Durch die §§ 9 bis 13 des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes (Reichssanitätsgesetz) wird lediglich die Organisation des Landessanitätsrates geregelt, behördliche Befugnisse werden hingegen nicht eingeräumt. Da zur Regelung der behördlichen Zuständigkeit der Materiengesetzgeber und damit in den Angelegenheiten des Gesundheitswesens im Sinne des Art 10 Z 12 B-VG der Bundesgesetzgeber berufen ist, ist es dem Landesgesetzgeber schon aus diesem Grund verwehrt, dem Landessanitätsrat behördliche Kompetenzen in diesen Angelegenheiten einzuräumen. Im Rahmen der ihm zustehenden Organisationskompetenzen kann der Landesgesetzgeber jedoch Landesorgane einrichten und diese mit beratenden oder begutachtenden Funktionen zur Unterstützung der Vollzugsorgane ausstatten. Die Zuständigkeiten des Landessanitätsrates bleiben aus diesem Grund gegenüber der bisherigen Rechtslage unverändert.

zu § 2:

Die genaue Zahl der Mitglieder des Landessanitätsrates für Wien sowie deren Bestellung sind gegenwärtig durch die Verordnung des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung vom 4. März 1921 über die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Landessanitätsrates für die Bundeshauptstadt Wien und über die Art ihrer Ernennung, BGBl. Nr. 134, geregelt. Im Rahmen der Landeskompetenz werden nunmehr Anzahl, Bestellung und Amtsdauer der Mitglieder neu geregelt. Die bereits bestehende Systematik mit ordentlichen, ständigen außerordentlichen und nicht-ständigen außerordentlichen Mitgliedern hat sich in der Praxis bewährt und wird daher auch im Entwurf beibehalten.

Auf Grund der Komplexität der Belange, mit welchen der Landessanitätsrat befasst ist, erfolgt eine Erhöhung der Anzahl der ordentlichen Mitglieder. Dadurch wird eine breitere Mitwirkung von Interessensgruppen und Fachleuten sichergestellt, was auch durch die Normierung von Vorschlagsrechten unterstrichen wird.

Die Limitierung der Dauer der Mitgliedschaft im Abs. 3 soll eine gewisse Fluktuation sicherstellen und damit eine „Blockbildung“ vermeiden helfen. Der Landessanitätsdirektor ist hievon nicht betroffen.

Besonderes Augenmerk wird auch darauf gelegt, dass Frauen im Landessanitätsrat entsprechend vertreten sind.

zu § 3:

Dem Vorsitzenden kommt innerhalb des Landessanitätsrates eine besonders wichtige Funktion zu. Er lädt die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen, leitet die Verhandlungen und bei Abstimmungen gibt im Falle der Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag. Auf Grund dieser besonderen

Stellung des Vorsitzenden ist er (sowie sein Stellvertreter) aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu wählen.

Die Bezeichnung „Dienstalter“ im Abs. 2 bezieht sich auf die Dauer der Mitgliedschaft zum Landessanitätsrat.

zu § 4:

Die Mitgliedschaft im Landessanitätsrat ist ein Ehrenamt, für dessen Ausübung keinerlei finanzielle Vergütungen vorgesehen sind, da finanzielle Motivationen für die Tätigkeit in diesem wichtigen Gremium nicht leitend sein dürfen.

In Fortführung der bisherigen Praxis kommt ein Stimmrecht den ordentlichen Mitgliedern in sämtlichen Angelegenheiten zu, den nicht-ständigen außerordentlichen Mitgliedern nur in jenen Angelegenheiten, zu denen sie beigezogen werden. Ständige außerordentliche Mitglieder haben wie bisher grundsätzlich kein Stimmrecht, wurden sie für ein Geschäftsstück als Referent bestimmt, so sind sie hinsichtlich dieses Geschäftsstückes aber stimmberechtigt.

zu § 5:

Die Sitzungen des Landessanitätsrates sind ausnahmslos nicht öffentlich.

Eine Teilnahme der nicht-ständigen außerordentlichen Mitglieder ist dabei nur in jenen Sitzungen vorgesehen, in denen Geschäftsstücke behandelt werden, für die sie bestellt wurden.

In den Sitzungen können darüber hinaus auch weitere sachkundige Personen beigezogen werden, wenn dies auf Grund der fachlichen Eigenart eines Geschäftsstückes erforderlich erscheint. Diese Personen nehmen dann nur bei der Beratung dieses Tagesordnungspunktes teil, jedoch nicht bei der Abstimmung bzw. bei der Behandlung anderer Tagesordnungspunkte.

zu § 6:

Ein Mindestpräsenzquorum als Voraussetzung für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses soll sicherstellen, dass jeder Beschluss nach Beratung in einem entsprechend breiten Kreis erfolgt. Jeder Stimmberechtigte soll in der Abstimmung seine Meinung zum Ausdruck bringen, sodass Stimmenthaltungen nicht vorgesehen sind. Die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist erforderlich, um im Falle der Stimmgleichheit dennoch einen gültigen Beschluss des Gremiums zu ermöglichen (Dirimierungsrecht nach Abs. 2). Sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, so kommen die im Abs. 2 genannten Befugnisse jenem Mitglied zu, welches nach § 3 Abs. 2 zweiter und dritter Satz den Vorsitz übernommen hat.

Da Angelegenheiten nach § 1 Abs. 2 als sensibel einzustufen sind und ein bestimmtes Abstimmungsverhalten in einer derartigen Angelegenheit für ein Mitglied Auswirkungen zeitigen könnte, sind Abstimmungen in diesen Angelegenheiten auf Wunsch von zumindest drei stimmberechtigten Mitgliedern geheim durchzuführen.

zu §§ 7 und 8:

Der Landessanitätsrat ist innerhalb des Amtes der Wiener Landesregierung organisatorisch bei der Magistratsabteilung für Angelegenheiten der Landessanitätsdirektion (MA-L) angesiedelt. Dort werden die laufenden Bürogeschäfte geführt und das erforderliche Personal bereitgestellt (insbesondere Schriftführer, Kanzleipersonal).

zu § 9:

Die Geschäftsordnung hat den internen Geschäftsgang des Landessanitätsrates sowie weitere, für einen reibungslosen Ablauf bedeutende Angelegenheiten zu regeln. Um den Anforderungen der Praxis gerecht zu werden ist die Aufzählung der in der Geschäftsordnung zu regelnden Angelegenheiten bloß demonstrativ. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung ist die Geschäftsordnung der Landesregierung lediglich anzuzeigen (mit Untersagungsmöglichkeit), nicht jedoch bescheidmäßig zu genehmigen oder gar als Verordnung der Landesregierung zu erlassen.

Die Vorgaben dieses Gesetzes sind in der Geschäftsordnung ebenso zu beachten wie die in anderen Wiener Landes- sowie Bundesgesetzen enthaltenen Vorschriften. Enthält die Geschäftsordnung damit im Widerspruch stehende Bestimmungen, so stellt dies einen Untersagungsgrund dar.